


<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde 
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

### Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO, Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben bzw. einer Abgrabung und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Abgrabungsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO bzw. Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

<b>1. Bauherr</b>		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
<b>Vertretung des Bauherrn</b>		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

<b>2. Baugrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

<b>3. Vorhaben</b>
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt
<b>Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:</b>

**4. Standsicherheitsnachweis****4.1 Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift Ersteller / Erstellerin des Standsicherheitsnachweises	

- 4.2**  Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (s. Anlage 1a) liegt bei.
- Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.  
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayBO)
- Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.  
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO)

**4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

- 4.4 Beseitigung**  
(Art. 57 Abs. 5 Satz 3)  Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.  
(vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

## 5. Brandschutznachweis

### 5.1 Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

Datum, Unterschrift Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises

- 5.2  Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.  
(Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)

### 5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

## 6. Anlagen

- Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Anlage 1a)
- Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
- Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
- Bestimmung des verantwortlichen Tragwerksplaners für die Bauausführung (Anlage 6)

## 7. Hinweise zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Soweit die Einhaltung der Anforderungen nach GEG zu beachten sind, muss dies gemäß § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) mittels Erfüllungserklärung (§ 92 GEG) vor Baubeginn nachgewiesen werden.

- Die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG wurde erbracht.  Die Erfüllungserklärung muss nicht erbracht werden.

## 8. Unterschrift

- Bauherr  Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Prüfsachverständiger und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.